

Liebe MAV-Teams,

falls ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt (s. Rundmail Kurzarbeit I im Anhang), bitte weiterlesen:

§ 25 AVR-Bayern wurde an die wegen der Corona-Krise ergänzende Neuregelung für Kurzarbeit angepasst.

Kurzarbeit ist die vorübergehende Verkürzung der Arbeitszeit, wenn wegen wirtschaftlicher Gründe – oder wie hier – aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses ein erheblicher Arbeitsausfall gegeben ist. Die Verkürzung der Arbeitszeit kann nicht pauschal in der gesamten Einrichtung angeordnet werden, sondern kann sich auf Teile davon beschränken. Die Kurzarbeit kann bis zu 100 % betragen. Sie gilt für alle Mitarbeitenden, unabhängig davon, ob sie arbeitsunfähig krankgeschrieben sind oder nicht. Kurzarbeit ist das letzte Mittel, um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden.

Das Diakonische Werk Bayern hat eine Musterdienstvereinbarung an die Dienstgeber herausgegeben. Diese Musterdienstvereinbarung ist nicht verbindlich. Die MAV hat das volle Mitbestimmungsrecht nach § 40 Mitarbeitervertretungsgesetz EKD (MVG) und ist damit einigungsstellenfähig, § 36a MVG.

Ohne die Zustimmung der MAV kann Kurzarbeit nicht angeordnet werden und der Dienstgeber kann keinen Antrag an die Bundesagentur für Arbeit stellen. Die MAV kann sachverständigen Rat (Rechtsanwalt/Gewerkschaft/vkm) beiziehen. Die Kostenübernahme ist durch den Dienstgeber zu genehmigen., §§ 25 Absatz 2, 30 Absatz 2 MVG.EKD.

Die Zeit drängt, denn die Dienstvereinbarungen brauchen nur eine Woche vor Beginn der Kurzarbeit abgeschlossen sein. Deshalb folgende Anmerkungen zu einigen Paragraphen der Musterdienstvereinbarung:

1. Die Berechnung des Entgelts erfolgt wie für Teilzeitbeschäftigte (§ 3 der Musterdienstvereinbarung). Der Dienstgeber zahlt das Entgelt für die nun vereinbarte verkürzte Arbeitszeit. Für die Arbeitszeit, die durch Kurzarbeit entfällt, wird Kurzarbeitergeld gezahlt. Für diesen Anteil reduzieren sich die Sozialversicherungsbeiträge auf 80 %.
D.h., die Mitarbeitenden sind nach wie vor kranken-, renten-, pflege-, unfall- und arbeitslosenversichert. Wegen der reduzierten Beitragszahlung wirkt sich Kurzarbeit auf die spätere Rentenhöhe aus.
Für Jahressonderzahlung bleibt die Kürzung außer Betracht (§ 3 der Mustervereinbarung). Dies ist ein verhandelbarer Bestandteil; diese Regelung ist anzustreben.
2. Jede MitarbeiterIn hat das Recht, anstatt Kurzarbeit Urlaub in Anspruch zu nehmen (§ 4 Nr. 1 der Musterdienstvereinbarung). Urlaub kann nicht einseitig durch den Dienstgeber angeordnet werden. Dies kann der Dienstgeber auch nicht, wenn es keine Vereinbarung zur Kurzarbeit gibt. Für den Resturlaub aus 2019 gilt: Falls Mitarbeitende noch keine Festlegung vorgenommen haben, muss der Dienstgeber unter Mitwirkung der MAV den Antritt des Resturlaubs bestimmen und der Resturlaub ist einzubringen. Dies verlangt die Bundesanstalt für Arbeit für die Gewährung von Kurzarbeitergeld. Hier ist anzumerken, dass der Resturlaub aus 2019 ohnehin bis zum 30.4.2020 einzubringen ist, weil er ansonsten verfällt, § 28 Absatz 5 AVR-Bayern.
3. Arbeitszeitguthaben können auch während der Kurzarbeitszeit abgebaut werden. In diesem Fall erfolgt keine Entgeltkürzung (§ 4 Nr. 3 der Musterdienstvereinbarung). D.h., neu

erworbene Plusstunden, können, müssen aber nicht abgebaut werden. Im Vorfeld sind die bereits erworbenen Plusstunden abzubauen. Nach § 20 Absatz 10 AVR-Bayern kann der Dienstgeber bei einzelnen Mitarbeitenden den Plusstundenabbau anordnen. Für die Beantragung von Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit ist der Abbau der Plusstunden notwendige Voraussetzung. Eine Planung ins Minus braucht nicht zu erfolgen.

4. Empfehlenswert ist es, die Klausel aufzunehmen, dass während der Kurzarbeit keine betriebsbedingten Kündigungen erfolgen (z. B. vor § 6 der Musterdienstvereinbarung).
5. Sollte die MAV zustimmen, muss sie eine Stellungnahme gegenüber der Bundesagentur für Arbeit abgeben (§ 6 Nr. 2 der Muster-Dienstvereinbarung).

Stellungnahme (Beispiel):

=====

MAV XY

an die

Bundesagentur für Arbeit

Betr.: Kurzarbeit Einrichtung AB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass wir von der Dienstgeberseite über die Notwendigkeit der Einführung von Kurzarbeit informiert wurden. Die erforderlichen Unterlagen wurden uns rechtzeitig vorgelegt.

Nach eingehender Prüfung hat die MAV beschlossen, der Einführung der Kurzarbeit laut Antrag der Dienstgeberseite vom.....zuzustimmen. Wir sind davon überzeugt, damit Entlassungen zu verhindern.

Datum

Unterschrift MAV-Vorsitzende/r

=====

6. Die Muster-Dienstvereinbarung des DW Bayern ist grundsätzlich zu begrüßen.
7. Die Dauer der Dienstvereinbarung kann jederzeit einvernehmlich verlängert oder verkürzt werden (§ 6 Nr. 3 der Musterdienstvereinbarung). Ob stattdessen eine kurze Kündigungsfrist für beide Seiten vereinbart werden sollte, ist abzuwägen.

Es ist empfehlenswert, die Musterdienstvereinbarung des DW Bayern zugrunde zu legen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld gegeben sind.

Gute Gesundheit und viel Durchhaltevermögen,
mit freundlichen Grüßen